

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Manessestrasse, Festsetzung

Die Baulinien der Manessestrasse wurden im Jahr 1925 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan längs der linksufrigen Zürichseebahn, II. Teil, festgesetzt. Mit dem Bau des unterirdischen Bahnhofs Selnau sowie verschiedenen Anpassungen am Strassenverlauf kam die östliche Baulinie der Manessestrasse im Bereich zwischen der Wuhrstrasse und der Sihlhölzlibrücke in den öffentlichen Grund zu liegen. Sie entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf. Ein erster Abschnitt (Sihlhölzlibrücke bis Sportanlage Sihlhölzli) wurde mit der Sammelvorlage «Baulinienrevisionen im Kreis 3» korrigiert und an die 1969 festgesetzte Bundesbaulinie angepasst.

Anlass

Auf Gesuch der privaten Grundeigentümerschaft Manessestrasse Nr. 69 (Kat.-Nr. WD6026) wurde die Bauliniensituation überprüft. Die Grundeigentümerschaft plant einen Ersatzneubau im Bereich der Liegenschaften Manessestrasse Nr. 69 bis 73. Der vorherrschende Baulinienrücksprung beeinträchtigt den Gestaltungsspielraum für eine Neubebauung. Da keine verkehrstechnischen Gründe gegen eine Aufhebung des Rücksprungs sprechen und mit dem neuen Baulinienverlauf eine städtebauliche Verbesserung ermöglicht wird, kann dem Antrag entsprochen werden.

Der weitere Verlauf der Baulinie bis zur Sportanlage Sihlhölzli wird aufgehoben, da er nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf entspricht und im öffentlichen Grund verläuft. Die mit der Sammelvorlage Baulinienrevisionen im Kreis 3 begonnene Korrektur entlang der Manessestrasse wird damit fortgeführt und abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Die vorliegende Revision der Baulinien stellt für die betroffene Grundeigentümerschaft eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit ihres Grundstücks dar, so dass die Revision für die Stadt keine finanziellen Auswirkungen hat.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	y	x
73937	681860.33	246714.79
73938	681871.27	246708.91

Die Baulinienmassnahme dient der haushälterischen Nutzung des Bodens und entspricht damit den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (insbesondere Art. 1 und 3 RPG).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die östliche Baulinie der Manessestrasse zwischen dem Haus Nr. 69 und der Sportanlage Sihlhölzli wird gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2010-25, abgeändert bzw. gelöscht.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2010-25 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im städtischen und kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy